

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. Februar

1981

Inhalt:

	Seite	Seite
Verordnungen:		
Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (— MVGWO —)	9	13
		Ordnung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen — Landesarbeitskreis Baden —

Verordnungen

Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (- MVGWO -)

Vom 23. Dezember 1980

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 7 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) vom 5. April 1978 (GVBl. S. 67) nach Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nachstehende Verordnung:

§ 1

Bildung eines Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung

a) der Wahl einer Mitarbeitervertretung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes,

b) einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 5 Abs. 5 des Gesetzes

wird ein Wahlausschuß gebildet.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Bei Dienststellen, in denen mehrere Anstellungsgruppen (Arbeiter, Angestellte, Beamte) beschäftigt sind, sollen diese angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie eine gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden von den Wahlberechtigten der Dienststelle oder der Dienststellen, für die eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden ist, in offener oder geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Anwesenden aus ihrer Mitte gewählt. Kommt diese Mehrheit im ersten

Wahlgang nicht zustande, so ist im nächsten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung, die von der Mitarbeitervertretung spätestens 3 Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit einberufen wird. Besteht keine Mitarbeitervertretung, beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. Die Mitarbeiterversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter. Die Mitarbeiterversammlung kann das Recht zur Bestellung eines Wahlausschusses für die Dauer einer Amtszeit auf die Mitarbeitervertretung übertragen. Für diesen Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

(4) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Über alle Sitzungen des Wahlausschusses sind Niederschriften anzufertigen und von den Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl für die Mitarbeitervertretung vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl. Ist der Wahlausschuß auch nach Eintreten der Ersatzmitglieder nicht mehr vollzählig, erfolgt eine Neuwahl in sinngemäßer Anwendung von Absatz 3.

§ 2

Wählerliste

(1) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviele Mitarbeiter für die Mitarbeitervertretung unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Anstellungsgruppen (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes) zu wählen sind. Er stellt eine Liste auf, aus der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Mitarbeiter zu ersehen sind (Wählerliste).

(2) Spätestens zwei Wochen nach Bestellung des Wahlausschusses ist die Wählerliste bei der Dienststelle oder den Dienststellen, für die eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt werden soll, aufzulegen mit dem Hinweis, daß Einsprüche gegen deren Richtigkeit oder Vollständigkeit innerhalb einer Woche beim Wahlausschuß einzulegen sind. Über Einsprüche gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlausschuß innerhalb einer weiteren Woche. Hält er einen Einspruch für begründet, ist die Wählerliste zu berichtigen; im anderen Falle ist der Einspruch schriftlich und mit einer Begründung versehen zurückzuweisen.

(3) Der Wahlausschuß fordert die Wahlberechtigten auf, innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen, beginnend mit dem in der Aufforderung bezeichneten Tag, bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung einzureichen.

§ 3

Wahlvorschläge

(1) Die wahlberechtigten Mitarbeiter können innerhalb der Frist gemäß § 2 Abs. 3 dem Wahlausschuß schriftlich Vorschläge zur Wahl für die Mitarbeitervertretung einreichen. Der Wahlvorschlag muß den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum, die Amts- oder Funktionsbezeichnung, die Zugehörigkeit zu einer Anstellungsgruppe und die Beschäftigungsstelle enthalten. Auf die Verteilung der Wahlbewerber im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gesetzes soll dabei geachtet werden.

(2) Ein Wahlvorschlag muß in Dienststellen mit 101 und mehr wahlberechtigten Mitarbeitern von mindestens 5, in den übrigen Fällen von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Den Vorschlägen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

§ 4

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß prüft unverzüglich die Wahlvorschläge und teilt Beanstandungen dem Erstunterzeichneten und den Vorgeschlagenen mit. Vor Ablauf der Vorschlagsfrist (§ 2 Abs. 3) prüft der Wahlausschuß, ob mindestens so viele Wahlvorschläge eingegangen sind, wie Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Sind weniger Vorschläge eingegangen, kann die Vorschlagsfrist

um eine weitere Woche verlängert werden; sind keine weiteren Vorschläge eingegangen oder entsprechen die eingereichten Wahlvorschläge nicht der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung, werden die Wahlvorschläge durch den Wahlausschuß auf die vorgeschriebene Zahl ergänzt.

(2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist stellt der Wahlausschuß die unbeanstandet vorgeschlagenen Mitarbeiter, getrennt nach Anstellungsgruppen, in alphabetischer Reihenfolge in einer Liste zusammen, die den Mitarbeitern spätestens eine Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekanntzugeben ist.

(3) Über Beanstandungen, die durch Verhandlungen mit den Einreichern der Vorschläge nicht behoben werden können, entscheidet der Wahlausschuß.

§ 5

Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlausschuß fertigt aufgrund der Wahlvorschläge Stimmzettel an, die die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge enthalten sowie die Angabe, wieviele Mitglieder der Mitarbeitervertretung zu wählen sind und wieviele Namen auf dem Stimmzettel höchstens angekreuzt werden dürfen.

(2) Die Wahl muß innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist stattfinden. Der Zeitpunkt der Wahl ist vom Wahlausschuß festzusetzen und spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin bekanntzugeben.

(3) Der Zeitraum für die Wahlhandlung muß innerhalb der Dienstzeit liegen; er soll mindestens 2 Stunden betragen. Zur Wahlzeit Abwesende sowie die Mitarbeiter von Dienststellen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes, die außerhalb des Ortes, in dem die Wahlhandlung stattfindet, wohnen oder beschäftigt sind, sind zur Briefwahl zuzulassen. Das Nähere regelt der Wahlausschuß.

§ 6

Wahlgang

(1) Die Wähler sind an die auf den Stimmzetteln aufgeführten Namen gebunden.

(2) Jeder Wähler soll so viele Namen der jeweils zu wählenden Arbeiter, Angestellten und Beamten ankreuzen, als Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach § 2 Abs. 1 zu wählen sind.

(3) Stimmzettel sind ungültig, wenn

- a) mehr Namen als zu wählende Mitglieder der Mitarbeitervertretung angekreuzt sind,
- b) der Stimmzettel seinem ganzen Inhalt nach durchgestrichen ist,
- c) der Stimmzettel einen Vorbehalt oder eine Verwahrung in bezug auf seinen ganzen Inhalt enthält,
- d) sie unterschrieben oder mit Bemerkungen oder Zeichen versehen sind.

Stimmzettel, auf denen weniger Namen als zulässig angekreuzt sind, oder die teilweise ohne Vorbehalt oder Verwahrung abgegeben wurden, sind insoweit gültig.

(4) Die Stimmzettel werden in Wahlumschlägen abgegeben. Stimmzettel und Wahlumschläge müssen jeweils einheitliches Aussehen haben. Sie sind den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe im Wahlraum auszuhändigen.

(5) Bei der Stimmabgabe müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein. Der Wähler hat den Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel am Wahltag persönlich in Gegenwart eines Mitglieds des Wahlausschusses in eine vor Beginn der Wahlhandlung verschlossene Wahlurne zu stecken. Die Stimmabgabe ist von einem Mitglied des Wahlausschusses in der Wählerliste zu vermerken.

(6) Wahlberechtigte Mitarbeiter, die an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, sowie Mitarbeiter von Dienststellen, für die eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gewählt werden soll, haben die Möglichkeit der Briefwahl. Dabei hat der Mitarbeiter den allgemein vorgesehenen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel in einem besonderen Briefumschlag mit Absenderangabe so rechtzeitig dem Wahlausschuß zu übersenden, daß er spätestens bis zum Ablauf der Wahlzeit eingegangen ist.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahl, über deren Verlauf ein Protokoll aufzunehmen ist, wird das Wahlergebnis durch den Wahlausschuß festgestellt. An der Feststellung des Wahlergebnisses können die wahlberechtigten Mitarbeiter teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die Wahlurne und prüfen, ob die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge mit den Eintragungen in der Wählerliste übereinstimmt; nach Zählung der abgegebenen Stimmen wird festgestellt, wieviele Stimmen auf die einzelnen Namen entfallen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitarbeiter sind nach der Reihenfolge der auf sie innerhalb ihrer Anstellungsgruppe entfallenden Stimmenzahl als Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder als Ersatzmitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses ist in dem aufzunehmenden Protokoll (Absatz 2) zu vermerken. Es ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben.

(4) Der Wahlausschuß gibt das Wahlergebnis in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushang in der Dienststelle, bekannt. Die Bekanntgabe muß zwei Wochen ausgehängt werden und den Hinweis enthalten, daß die Wahl nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes binnen einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß angefochten werden kann. Die Frist ist im Aushang unter Angabe der jeweiligen Termine genau zu bezeichnen.

(5) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder schriftlich von dem Ergebnis der Wahl. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Benachrichtigung schriftlich erklärt, daß er die Wahl ablehnt. Lehnt er die Wahl ab, rückt als Ersatzmitglied der nichtgewählte Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus der Anstellungsgruppe des Ablehnenden in die Mitarbeitervertretung ein.

(6) Der Wahlausschuß teilt das Wahlergebnis sowie den Namen und die Anschrift des Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung der Dienststellenleitung sowie der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses schriftlich mit.

§ 8

Vereinfachtes Wahlverfahren

(1) In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Mitarbeitern oder bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes kann die Mitarbeitervertretung in einer nach § 1 Abs. 3 einzu berufenden Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter gewählt werden.

(2) Der nach § 1 Abs. 3 zu wählende Versammlungsleiter übernimmt die Aufgaben des Wahlausschusses. Er erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Wird gegen die Anwendung dieses Verfahrens kein Widerspruch erhoben, so fordert der Versammlungsleiter die Versammlung auf, schriftlich aus ihrer Mitte Wahlvorschläge zu machen. Auf die Wahl finden die §§ 6 und 7 sinngemäß Anwendung.

(3) Wird in der Versammlung gegen die Durchführung eines vereinfachten Wahlverfahrens Widerspruch erhoben, ist ein Wahlausschuß zu wählen, der die Wahl nach den §§ 2 bis 7 vorbereitet und durchführt.

§ 9

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Wahlergebnisses beim Schlichtungsausschuß angefochten werden. Die Anfechtung muß schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Gründe erfolgen. Die Anfechtungserklärung muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(2) Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß

- a) die Wahl behindert oder in unlauterer Weise beeinflusst worden ist oder
- b) wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

(3) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, ist die Wahl vom Wahlausschuß für ungültig zu erklären und innerhalb von vier Wochen zu wiederholen.

(4) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß die geltend gemachte Verletzung von Vorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinflussen konnte, ist die Wahl gültig.

(5) Wird nur die Wahl einzelner Mitglieder der Mitarbeitervertretung für ungültig erklärt, ist entsprechend § 7 Abs. 5 Satz 3 zu verfahren.

§ 10

Wahlakten

Die Wahlakten werden von der Mitarbeitervertretung bis zur Beendigung ihrer Amtszeit aufbewahrt. Ihr weiterer Verbleib oder ihre Vernichtung richten sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten.

§ 11

Wahl von Mitarbeitervertretungen in besonderen Fällen

(1) Auf die Wahl

- a) gemeinsamer Mitarbeitervertretungen (§ 5 Abs. 5 des Gesetzes),
- b) der Mitarbeitervertretungen in der Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 5 Abs. 6 des Gesetzes),
- c) der Mitarbeitervertretungen landeskirchlicher Mitarbeiter (§ 5 Abs. 7 des Gesetzes)

finden die §§ 1—10 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Zahl der Mitglieder von Gesamtmitarbeitervertretungen (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes) bestimmt sich nach § 6 des Gesetzes. Die Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung werden von den einzelnen Mitarbeitervertretungen in sinngemäßer Anwendung der §§ 1—10 bestimmt.

§ 12

Wahl der Jugendvertretung

(1) Die Wahl der Jugendvertretung (§ 16 des Gesetzes) wird von dem Wahlvorstand (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes) in entsprechender Anwendung dieser Wahlordnung vorbereitet und durchgeführt. Hierzu erstellt der Wahlvorstand eine Liste der nach § 17 des Gesetzes wahlberechtigten Mitarbeiter sowie eine Liste der als Jugendvertreter wählbaren Mitarbeiter (§ 17 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Auf die Wahl findet das vereinfachte Wahlverfahren nach § 8 sinngemäß Anwendung. Hierzu ist eine Versammlung der Mitarbeiter unter 18 Jahren einzuberufen, an der die Wahlbewerber für die Jugendvertretung teilnehmen.

§ 13

Wahl der Gesamtvertretung

(1) Zur Vorbereitung der Wahl stellt der Dekan oder ein von ihm Beauftragter anhand der Liste der im Kirchenbezirk haupt- und nebenberuflich beschäftigten Mitarbeiter der Kirchengemeinden, des Kirchenbezirks und der diakonischen Einrichtungen die Zahl der nach § 41 Abs. 2 des Gesetzes in die Gesamtvertretung zu wählenden Vertreter fest.

(2) Der Dekan oder ein von ihm Beauftragter lädt die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Kirchenbezirk zu einer Versammlung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Versammlungsleiters. In der Einladung sind die Anzahl der in die Gesamtvertretung zu wählenden Mitarbeitervertreter bekanntzugeben sowie die Mitarbeitervertretungen aufzufordern, hierfür Wahlvorschläge in der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung wählt einen Wahlausschuß, der die Wahl entsprechend den §§ 2 bis 7 vorbereitet und durchführt. Die Versammlung kann die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens nach § 8 Abs. 2 oder Briefwahl beschließen.

(3) Der Wahlausschuß teilt, sofern keine Anfechtung erfolgt, nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 das Ergebnis der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses mit.

§ 14

Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Die Dienststellenleitung stellt die Einrichtungen bereit, die für eine geheime Wahl erforderlich sind, insbesondere Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlurne.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Die Wahlordnung vom 8. Juni 1971 (GVBl. S. 110) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Soweit ein Wahlverfahren vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet worden ist, ist nach der bisherigen Wahlordnung zu verfahren.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1980

Evang. Oberkirchenrat

Dr. Wendt

**Ordnung der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
- Landesarbeitskreis Baden -**

Vom 28. Oktober 1980

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen — Landesarbeitskreis Baden — hat sich mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Oktober 1980 nachstehende Ordnung gegeben:

§ 1

Name und Aufgabe

(1) In der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen — Landesarbeitskreis Baden — (im folgenden: Landesarbeitskreis Baden) sind Werke, Verbände und Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, deren Arbeit ganz oder teilweise auf die Familie bezogen ist, zusammengeschlossen.

(2) Aufgabe des Landesarbeitskreises Baden ist es,

- a) den Evang. Oberkirchenrat,
- b) die in ihm zusammengeschlossenen Werke, Verbände und Einrichtungen

in Fragen der Familienpolitik unter theologisch-ethischen, pädagogischen, sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu beraten und deren familienbezogene Arbeit soweit als möglich zu koordinieren.

(3) Der Landesarbeitskreis vertritt die familienbezogene Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Werke, Verbände und Einrichtungen in der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF) auf Bundesebene und in der Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Familienorganisationen (AGF).

(4) Die Verantwortung der Kirchenleitung bleibt durch die Bildung der Aktionsgemeinschaft unberührt.

§ 2

Zusammengeschlossene Einrichtungen

(1) Im Landesarbeitskreis Baden sind zusammengeschlossen:

- Amt für Jugendarbeit
- Amt für Missionarische Dienste
- Diakonisches Werk
- Evangelische Akademie
- Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung
- Frauenarbeit
- Kirchl. Dienst Land
- Landesbeirat für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung
- Männerarbeit

(2) Über die Beteiligung weiterer Werke, Verbände und Einrichtungen entscheidet die Vollversammlung.

§ 3

Leitung

Der Landesarbeitskreis Baden bildet eine Vollversammlung und einen Vorstand.

§ 4

Vollversammlung

(1) Die im Landesarbeitskreis Baden zusammengeschlossenen Werke, Verbände und Einrichtungen werden in der Vollversammlung vertreten durch:

Amt für Jugendarbeit	1 Delegierter
Amt für Missionarische Dienste	2 Delegierte
Diakonisches Werk	2 Delegierte
Evangelische Akademie	2 Delegierte
Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	2 Delegierte
Frauenarbeit	2 Delegierte
Kirchl. Dienst Land	1 Delegierter
Landesbeirat für die Lebens-, Ehe- und Erziehungsberatung	1 Delegierter
Männerarbeit	1 Delegierter

Die Delegierten werden auf die Dauer von 3 Jahren von den in § 2 aufgeführten Einrichtungen bestellt. Für jeden Delegierten ist ein ständiger Vertreter zu benennen, der im Verhinderungsfall des Delegierten mit Stimmrecht an den Sitzungen der Vollversammlung teilnimmt.

(2) Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung mit beschließender Stimme teil.

(3) Die Vollversammlung kann zu ihren Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme im Einzelfall oder auf die Dauer einer Wahlperiode der Vollversammlung hinzuziehen.

§ 5

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beratung und Beschlußfassung im Rahmen der in § 1 Abs. 2 beschriebenen Aufgaben und über die vorgelegten Anträge,

- c) Entsendung der Delegierten in die EAF und die AGF,
- d) Beschlußfassung über Änderungen dieser Ordnung sowie über die Auflösung des Landesarbeitskreises Baden,
- e) Beschlußfassung über die Verteilung der Zuschüsse,
- f) Beschlußfassung über Beteiligung weiterer Werke, Verbände und Einrichtungen am Arbeitskreis Baden sowie über die Festsetzung der Zahl ihrer Delegierten.

(2) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen und von ihm/ihr geleitet. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Vollversammlung Arbeitsausschüsse einsetzen.

(5) Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Delegierten und den von ihnen vertretenen Werken, Verbänden und Einrichtungen zugesandt wird.

§ 6

Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Landesarbeitskreises verantwortlich. Ihm gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) zwei weitere aus der Vollversammlung gewählte Delegierte.

Der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beschließender Stimme teil.

(2) Der Vorstand bestellt zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine/n nebenamtliche/n Geschäftsführer/in im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(4) Der Vorstand wird auf die Dauer der Amtsperiode der Delegierten gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1980

Evang. Oberkirchenrat

Stein